



## ALLGEMEINE LIEFER- Zahlungsbedingungen Saker Sportcars GmbH

### 1. Allgemeines

1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Partei, die bei uns eine Bestellung aufgibt, ein Produkt von uns erwirbt und/oder einen Vertrag mit uns schließt, als „unser Kunde“ bezeichnet.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Verträge und Transaktionen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

1.3 Mündliche Erklärungen unsererseits sind unverbindlich, sofern sie nicht von uns schriftlich bestätigt wurden.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### 2. Angebote/Kostenvoranschläge

2.1 Ein schriftliches Angebot unsererseits bleibt für den darin angegebenen Zeitraum gültig.

2.2 Alle unsere Angebote – gleich in welcher Form, einschließlich Preisen und Preisangaben in Preislisten, Werbeanzeigen, Schreiben, im Internet und dergleichen – sind stets unverbindlich und gelten vorbehaltlich der Verfügbarkeit.

2.3 Erteilt der Kunde einen Auftrag ohne vorheriges Angebot unsererseits, kommt ein Vertrag erst zustande, wenn wir den Auftrag innerhalb von 14 Tagen nach Eingang schriftlich annehmen oder wenn wir nachweislich innerhalb von 14 Tagen nach Eingang mit der Ausführung des Auftrags beginnen.

2.4 Wir sind berechtigt, Preis- und Kostensteigerungen an den Kunden weiterzugeben.

2.5 Von uns gemachte Angaben zu Abmessungen, Kapazität, Leistung oder Ergebnissen – sei es in Abbildungen, Katalogen, Montageanleitungen, Zeichnungen oder auf sonstige Weise – dienen lediglich als Richtwerte; die zu liefernden Waren müssen diesen Angaben nicht exakt entsprechen.

2.6 Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die im Angebot oder Kostenvoranschlag genannten Preise zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger staatlicher Abgaben sowie aller Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallen, einschließlich Reise- und Unterbringungskosten, Versand- und Verwaltungskosten.

2.7 Der Euro ist die Basiswährung für alle unsere Preise.

### 3. Lieferzeit

3.1 Von uns genannte Lieferzeiten sind niemals als Fixtermine zu betrachten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Im Falle einer verspäteten Lieferung werden wir uns stets bemühen, die Lieferung so bald wie möglich zu vollziehen.

3.2 Wir sind berechtigt, den Vertrag in verschiedenen Phasen auszuführen und den jeweils ausgeführten Teil gesondert in Rechnung zu stellen.

### 4. Lieferung

4.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Materialien und/oder des Endprodukts ab unseren Lagern in Etten-Leur oder – falls die Lieferung durch einen Dritten erfolgt – ab dem Lager dieses Dritten.



4.2 Das Risiko für die Materialien und/oder das Endprodukt geht auf unseren Kunden über, sobald diese unser Lager verlassen oder – falls die Lieferung durch einen Dritten erfolgt – sobald die Materialien und/oder das Endprodukt das Lager dieses Dritten verlassen.

4.3 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat unser Kunde die Materialien und/oder das Endprodukt unverzüglich (innerhalb einer von uns festgelegten Frist) abzuholen oder deren Abholung zu veranlassen, nachdem wir ihn darüber informiert haben, dass die Materialien und/oder das Endprodukt zur Lieferung bereitstehen. Unser Kunde ist für das Be- und Entladen sowie den Transport der Materialien und/oder des Endprodukts einschließlich der entsprechenden Versicherung verantwortlich, selbst wenn der Transport auf Wunsch des Kunden gegen Entgelt von uns organisiert wird.

4.4 Holt der Vertragspartner die Materialien und/oder das Endprodukt nicht unverzüglich (im Sinne von Ziffer 4.3) ab oder erteilt er keine für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen, gerät er in Verzug, und die Ware wird auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners gelagert. In diesem Fall haftet der Vertragspartner für alle zusätzlichen Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lagerkosten.

## 5. Höhere Gewalt

5.1 Wird die Erfüllung unserer Verpflichtungen durch einen Umstand verhindert, der außerhalb unserer Kontrolle liegt (höhere Gewalt), so ruhen unsere Verpflichtungen, und der Kunde ist hierüber schriftlich zu benachrichtigen. Übersteigt der Zeitraum, in dem die Erfüllung unserer Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt unmöglich ist, drei Monate, so sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention und ohne Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz aufzulösen. Eine vorzeitige Auflösung ist nur möglich, wenn die Partei, die dieses Recht ausüben möchte, nachweist, dass eine vorzeitige Auflösung nach Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit gerechtfertigt ist.

5.2 Haben wir bei Eintritt der höheren Gewalt unsere Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder können wir sie nur teilweise erfüllen, so sind wir berechtigt, den bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen; der Kunde ist verpflichtet, eine solche Rechnung zu begleichen, als ob es sich um einen eigenständigen Vertrag handelte.

5.3 Höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels umfasst unter anderem Streiks, Rohstoffmangel, Lieferverzögerungen oder -ausfälle bei Zulieferern sowie Transportprobleme. Diese Umstände gelten sowohl für uns als auch für unsere Zulieferer als höhere Gewalt.

5.4 Wir sind auch dann berechtigt, uns auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, erst nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem wir unsere Verpflichtung hätten erfüllen müssen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen an den Kunden gelieferten und noch zu liefernden Waren vor, bis der Kaufpreis für sämtliche dieser Waren vollständig bezahlt ist. Erbringen wir im Rahmen dieser Verträge auch Leistungen für unseren Vertragspartner, so gilt der Eigentumsvorbehalt, bis auch diese Forderungen vollständig beglichen sind, sowie für alle Forderungen, die uns gegenüber dem Vertragspartner aufgrund einer schuldhaften Nichterfüllung seiner Verpflichtungen entstehen.

6.2 Solange das Eigentum an den gelieferten Waren nicht auf unseren Vertragspartner übergegangen ist, darf dieser die Waren weder verpfänden noch Dritten sonstige Rechte daran einräumen.



6.3 Dies gilt auch für gelieferte oder noch zu liefernde Waren, die durch Bezahlung in das Eigentum des Vertragspartners übergegangen sind, sich jedoch weiterhin in dessen Besitz befinden.

6.4 Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sorgfältig und so zu verwahren, dass sie als unser Eigentum erkennbar sind. Zudem ist sie verpflichtet, diese Waren gegen Feuer, Explosion, Flugzeugabsturz, Sturm, Frost und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl und Veruntreuung zu versichern. Unser Vertragspartner hat uns die Versicherungspolice auf erste Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen. Etwaige Ansprüche aus diesen Versicherungspolice sind uns auf erste Anforderung gemäß Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek) als zusätzliche Sicherheit für unsere Forderungen gegen den Vertragspartner zu verpfänden. 6.5 Beabsichtigen Dritte, Rechte an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu begründen oder geltend zu machen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, uns hiervon unverzüglich (im Rahmen des Zumutbaren) zu benachrichtigen. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen, die wir zum Schutz unserer Eigentumsrechte an den gelieferten Waren ergreifen wollen, im zumutbaren Rahmen mitzuwirken.

6.6 Unser Geschäftspartner verpflichtet sich, uns auf erste Anforderung – gemäß Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches – sämtliche Forderungen zu verpfänden, die er gegen seine Kunden aus dem Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erworben hat; dies dient als zusätzliche Sicherheit für unsere Forderungen gegen den Partner, gleich aus welchem Rechtsgrund. Die Verpfändung von Forderungen gegen seine Kunden an Dritte ist dem Vertragspartner nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

6.7 Kommt unser Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder gibt er uns begründeten Anlass zu der Befürchtung, dass er diese Verpflichtungen nicht erfüllen wird, so sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzufordern. Unser Geschäftspartner ist verpflichtet, bei einer solchen Rückforderung uneingeschränkt mitzuwirken; bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des geschuldeten Betrags pro Tag fällig, mindestens jedoch 250 €.

## 7. Gewährleistung

7.1 Nach der Lieferung an den Käufer gelten eine eingeschränkte Gewährleistung sowie eine entsprechende Gewährleistungsfrist. Der Käufer erkennt an, dass der Rennsport als „gefährliche Sportart“ eingestuft wird und dass Rennsportaktivitäten zu unerwarteten und unvorhergesehenen Mängeln am Produkt führen können. Folglich wird keine Gewährleistung für Teile übernommen, die sich aufgrund von Handlungen des Fahrers und/oder des Teams als mangelhaft erweisen. Beispiele hierfür sind der Motor (einschließlich Nebenaggregate), das Getriebe und der Antriebsstrang. Nachgewiesene Mängel bei der Montage oder an spezifischen Bauteilen fallen unter die Gewährleistung, vorbehaltlich einer gegenseitigen Vereinbarung, sofern sie innerhalb von 1 (einem) Monat nach Lieferung und innerhalb von 4 (vier) Betriebsstunden des Motors nach der Lieferung gemeldet werden (was von Saker Sportcars anhand des Motorsteuerungssystems überprüft wird).

## 8. Beanstandungen

8.1 Bei Lieferung hat unser Vertragspartner die Materialien und/oder Fertigprodukte auf sichtbare Mängel zu überprüfen. Sichtbare Mängel müssen uns innerhalb von 2 Werktagen nach Lieferung gemeldet werden. Nicht sichtbare Mängel sind innerhalb von 2 Werktagen nach ihrer Entdeckung oder innerhalb von 2 Werktagen nach dem Zeitpunkt zu melden, zu dem unser Vertragspartner die Mängel vernünftigerweise hätte entdecken müssen. Jeglicher Anspruch auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, erlischt 1 Jahr nach Lieferung.



8.2 Alle Beanstandungen müssen schriftlich erfolgen.

8.3 Die Beweislast dafür, dass die gelieferten Waren nicht der Vereinbarung entsprechen, liegt bei unserem Vertragspartner. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns unter von uns festzulegenden Umständen die Möglichkeit zu geben, die Beanstandung durch einen unabhängigen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Die Entscheidung des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend. Erweist sich die Beanstandung als unbegründet, trägt unser Vertragspartner die Kosten der Untersuchung; erweist sie sich als begründet, tragen wir die Kosten.

8.4 Das Recht zur Beanstandung erlischt, wenn der Mangel oder Schaden auf unsachgemäße Handhabung, unzureichende Wartung oder fehlerhafte Montage der Materialien und/oder Teile durch unseren Vertragspartner zurückzuführen ist.

8.5 Waren dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zurückgegeben werden.

8.6 Beanstandungen bezüglich unserer Rechnungen müssen uns innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mitgeteilt werden.

8.7 Auch wenn unser Vertragspartner eine Beanstandung fristgerecht vorbringt, bleiben seine Verpflichtungen zur Zahlung und zur Abnahme der Ware bestehen.

## 9. Mitwirkung

9.1 Unser Vertragspartner hat jederzeit und rechtzeitig alle Mitwirkungsleistungen zu erbringen sowie alle Daten und Informationen bereitzustellen, die wir für die Ausführung der vereinbarten Arbeiten und/oder Lieferungen für erforderlich halten.

## 10. Haftung

10.1 Unsere Haftung für eine zurechenbare Nichterfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen oder für unerlaubte Handlungen ist auf den für die mangelhafte Ware berechneten Kaufpreis oder den für die betreffende Leistung berechneten Betrag beschränkt. Schadensersatz bei mangelhafter Lieferung ist nur dann und insoweit zu leisten, als die gelieferten mangelhaften Waren nach unserer Einschätzung weder ersetzt noch repariert werden können.

10.2 Ungeachtet der Bestimmungen in Ziffer 10.1 ist die Haftung für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungsschäden und/oder Schäden infolge von Lieferverzögerungen ausgeschlossen.

10.3 Uns zur Überprüfung, Reparatur oder Bearbeitung überlassene Waren verbleiben auf Gefahr unseres Vertragspartners, auch wenn wir die Waren in ein anderes Werk oder eine andere Werkstatt transportieren.

10.4 Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits oder seitens unserer Führungskräfte zurückzuführen ist.

10.5 Sofern nicht schriftlich eine andere Frist vereinbart wurde, erlischt jeglicher Anspruch auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ein Jahr nach Lieferung.

10.6 Wir übernehmen keine Haftung für Schäden an uns zur Reparatur überlassenen Waren, die während des Reparaturvorgangs entstehen, sofern diese Schäden auf den Zustand der Waren zum Zeitpunkt der Annahme zur Reparatur zurückzuführen sind. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet unseres Anspruchs auf Erstattung entstandener Kosten, entgangenen Gewinns sowie sonstiger Schäden.



10.7 Unser Auftraggeber ist verpflichtet, uns von sämtlichen Kosten und Schäden freizustellen, die uns im Zusammenhang mit oder durch uns zur Reparatur überlassene Gegenstände entstehen.

## 11. Ausgetauschte Materialien

11.1 Haben wir im Rahmen der Reparatur von Waren Materialien ausgetauscht, sind wir nur dann zur Rückgabe dieser Materialien an unseren Auftraggeber verpflichtet, wenn dieser dies bei Auftragserteilung ausdrücklich verlangt hat und das Material nicht zerstört wurde. Wir haften in keinem Fall auf Schadenersatz für ausgetauschte Materialien, zu deren Rückgabe wir nicht verpflichtet sind.

## 12. Zahlung

12.1 Rechnungsbeträge sind bei Abholung der Ware durch den Auftraggeber in der vereinbarten Währung zu begleichen, und zwar entweder bar in unseren Geschäftsräumen, per Debitkarte oder durch Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto; im letzteren Fall muss der entsprechende Betrag vor der Abholung auf unserem Bankkonto gutgeschrieben worden sein, es sei denn, wir haben auf eine andere erforderliche Zahlungsweise, wie etwa Nachnahme, hingewiesen. Als Zahlungsdatum gilt der Tag des Bareingangs oder der Tag der Gutschrift des Betrags auf unserem Bankkonto.

12.2 Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät unser Auftraggeber in Verzug und schuldet ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe des von der De Nederlandsche Bank (niederländische Zentralbank) festgelegten gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags von 2 %.

12.3 Kommt unser Auftraggeber einer oder mehreren seiner Verpflichtungen nicht nach, so trägt er alle angemessenen Kosten, die zur Durchsetzung des Anspruchs entstehen – sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche –, einschließlich der Kosten für Inkassobüros, Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte. Diese Kosten entsprechen mindestens dem jeweils aktuellen Gebührensatz für Rechtsanwälte gemäß Festlegung durch den Generalrat der niederländischen Anwaltskammer (Nederlandse Orde van Advocaten), jedoch mindestens einem Betrag von 150,00 €. Können wir nachweisen, dass uns höhere, angemessene Kosten entstanden sind, so sind auch diese erstattungsfähig.

12.4 Zahlungen unseres Vertragspartners dienen stets zunächst der Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und sodann der Begleichung der ältesten offenen Rechnungen, selbst wenn unser Vertragspartner angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

12.5 Haben wir begründeten Anlass zu der Befürchtung, dass unser Vertragspartner nicht in der Lage ist oder sein wird, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, so sind wir berechtigt, vor der Erfüllung (weiterer) Verpflichtungen eine angemessene Sicherheitsleistung oder eine vollständige bzw. teilweise Vorauszahlung zu verlangen.

12.6 Zahlungen sind stets in Euro zu leisten.

## 13. Beendigung und Aussetzung

13.1 Sollte einer der folgenden Umstände eintreten, sind wir berechtigt, die (weitere) Erfüllung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen, unbeschadet unseres Rechts, Schadenersatz oder zusätzlichen Ausgleich zu verlangen: – wenn Vermögenswerte unseres Vertragspartners gepfändet werden oder wenn unserem Vertragspartner Zahlungsaufschub gewährt oder über ihn das Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder – wenn unser Vertragspartner eine oder mehrere seiner Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt, oder – wenn wir begründeten Anlass zu der Befürchtung haben, dass unser Vertragspartner nicht in der Lage ist oder sein wird, seine Verpflichtungen aus



dem Vertrag zu erfüllen, und er – nach unserem vernünftigen Ermessen – keine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen leistet.

13.2 Tritt einer der in Ziffer 13.1 genannten Umstände ein, sind wir berechtigt festzulegen, dass alle uns von unserem Vertragspartner geschuldeten Beträge sofort fällig und zahlbar sind.

13.3 Sollten unvorhergesehene Umstände eintreten – beispielsweise in Bezug auf Personen und/oder Materialien, die wir bei der Vertragserfüllung einsetzen oder üblicherweise einsetzen –, die derart beschaffen sind, dass die Vertragserfüllung unmöglich oder so beschwerlich und/oder unverhältnismäßig kostspielig wird, dass uns die Einhaltung des Vertrags billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann, sind wir berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein.

#### 14. Anwendbares Recht

14.1 Auf alle Angebote und Verträge zwischen uns und unserem Vertragspartner findet niederländisches Recht Anwendung.

#### 15. Gefahrenübergang

15.1 Die Gefahr von Verlust, Beschädigung oder Wertminderung geht auf den Vertragspartner über, sobald die Waren in dessen Verfügungsgewalt gelangen.

#### 16. Streitigkeiten

16.1 Im Falle einer Streitigkeit bezüglich des Vertrags sind wir und unser Vertragspartner verpflichtet, zu versuchen, durch Verhandlungen eine Einigung zu erzielen, bevor die Streitigkeit vor die Zivilgerichte gebracht wird. 16.2 In solchen Fällen vereinbaren die Parteien Neresheim als Gerichtsstand.